

Zu dem Hund, der Geld hat, sagen die Leute „Herr Hund“.

Tunesisches Sprichwort

im Januar 2019

Liebe Leserin, lieber Leser,

drei Blitzlichter zum Haushalts- und Zuwendungsrecht NRW 2019:

1

„In der ersten Jahreshälfte 2013 wurde Ihnen gemäß § 5 Absatz 2 LHO der Entwurf zur Überarbeitung und Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO übersandt. Aufgrund des umfangreichen Aktualisierungsbedarfs und der Vielzahl der Stellungnahmen, konnte der Prozess der Überarbeitung und Aktualisierung der VV zu LHO nicht beendet werden.“*

RdErlass FM 19.02.2014

„Die VV zu § 44 LHO werden derzeit überarbeitet.“

RdErlass FM 19.06.2018

* Aufgrund des umfangreichen Aktualisierungsbedarfs wurde die **BHO** zum 01.01.2006 grundlegend novelliert.

2

„Der Landesrechnungshof rügt, das es die Regierung nicht schafft, trotz sprudelnder Einnahmen die Schulden abzubauen. Das hat Tradition in NRW.“

Der Landesrechnungshof wirft der schwarz-gelben Landesregierung vor, nicht genug zu sparen. Trotz Rekord-Steuereinnahmen und niedriger Zinsen will NRW 2018 nur 0,18 Prozent des Haushaltes einsparen, also 131 Millionen Euro. Angesichts eines Schuldenberges von 144,8 Milliarden Euro sei dies „völlig unzureichend“, kritisierte Rechnungshof-Präsidentin Brigitte Mandt bei der Vorstellung ihres Jahresberichts. In so guten Zeiten müsse eine Regierung nach der Devise handeln: „Heute schon an morgen denken.“ Überschüsse müssten zum Schuldenabbau eingesetzt werden, weil die gute Konjunktur kein Garant sei für eine weitere positive Entwicklung.“

Westfalenpost vom 04.09.2018

3

„Die zentralen Instrumente von EPOS.NRW werden noch nicht zur Verwaltungssteuerung eingesetzt. Eine Steuerungswirkung ist daher trotz des vom Kabinett im Jahr 2013 beschlossenen Steuerungskonzepts noch nicht erkennbar. Der laufende Modellversuch zum Produkthaushalt hat seine Ziele bislang nicht erreicht.“

Zwischenbericht LRH zu EPOS.NRW vom 06.09.2017

II.

Seit der letztjährigen 8. Ausgabe 2018 haben sich wieder eine Reihe von Normen geändert bzw. sind neue hinzu- und alte abgetreten. So finden wir insbesondere neue Regelungen im Bereich der Vergabe (Unterschwelvenvergabeordnung und Kommunale Vergabegrundsätze) und - ganz aktuell - eine neue Kommunale Haushaltsverordnung, die die alte Gemeindehaushaltsverordnung zum 01.01.2019 abgelöst hat. Ferner sind eine Reihe neuer Ministerialerlasse herausgegeben worden. Wir haben uns angestrengt, das Werk dementsprechend auf den aktuellen Stand zu bringen.

Bewährt hat sich der grundlegende Aufbau, insbesondere die Einfügung der wichtigsten vergaberechtlichen Regelungen in Bezug auf das Haushalts- und Zuwendungsrecht. Die differenzierte Darstellung von A. Haushaltsrecht, B. Zuwendungsrecht und C. Allgemeinen Rechtsgrundlagen sowie den gemeindewirtschaftsrechtlichen Anhang D. wurde insgesamt beibehalten. Eine derartige umfangreiche Darstellung finden Sie nur in diesem Werk.

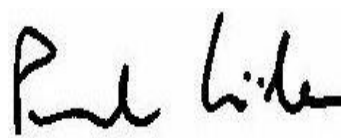
Wir hoffen insgesamt einen Beitrag zu mehr Transparenz im Normenschungel des Haushalts- und Zuwendungsrechts zu leisten.

Dank sagen möchte Ich allen Kundinnen und Kunden, die unserem Verlag die Treue halten und unser Buch potentiellen Nachfragern empfehlen. Machen Sie bitte weiter so.

Kritische Hinweise, verwertbare Anregungen und Ergänzungen zur neunten Auflage dieses Buches nehmen wir auch weiterhin von Ihnen gerne von Ihnen an. Schreiben Sie uns unter kontakt@berger-koehler.de

Viel Erfolg im Neuen Jahr wünscht Ihnen

Ihr



(Paul Köhler)